

STATUTEN

SCHWEIZER WINDHUND-RENNVEREIN

S W R V

Sektion der SKG



STATUTEN

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

I. CHRONIK

Art. 1

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 1969 des Schweizer Windhund-Club SWC wurde der Schweizer Windhund-Rennverein SWRV als Sektion des SWC auf den 1. Januar 1970 von diesem losgelöst und zur selbständigen Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG für den Windhund-Rennsport erklärt. Diese Umwandlung erfolgte im Hinblick auf Art. 53 der neuen Statuten der SKG und ist die Folge des Beschlusses des Zentralvorstandes der SKG vom 19. April 1969.

II. NAME UND SITZ

Art. 2

Der SCHWEIZER WINDHUND-RENNVEREIN (nachstehend SWRV genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. Sein Sitz ist der jeweilige Wohnort seines Präsidenten.

SKG

Art. 3

Der SWRV ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, im Sinne von Art. 5 und anerkennt deren Statuten.

IGWR

Art. 4

Der SWRV ist Mitglied der Interessengemeinschaft für das Windhund-Rennwesen IGWR, bzw. deren sinngemässer Nachfolge-Organisation und anerkennt deren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Sanktionen.

III. ZWECK

Art. 5

Der SWRV pflegt den Windhund-Rennsport im Geiste sportlicher und fairer Zusammenarbeit und fördert das Verständnis für das Wesen der Windhunde und deren Beziehung zum Menschen.

Zweckverfolgung

Art. 6

Der SWRV verfolgt seinen Zweck durch:

- 6.1. Veranstaltung regelmässiger Renntrainings für Windhunde
- 6.2. Durchführung von Windhund-Rennen
- 6.3. Durchführung von Werbeveranstaltungen in der ganzen Schweiz
- 6.4. Schulung und Ausbildung von Funktionären, soweit diese nicht durch die IGWR vorgenommen wird.
- 6.5. Pflege guter Beziehungen zu Windhundorganisationen, zur IGWR, zu den Rasseclubs und Ortsgruppen, sowie zu den Windhund-Rennvereinen.
- 6.6. Pflege der Kontakte und Beziehungen, sowie Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
- 6.7. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- 6.8. Zurverfügungstellung des Gebäudes und Geländes für andere kynologische Veranstaltungen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Alle Personen können Mitglieder des SWRV werden. Personen, die einer Organisation angehören, welche die SKG konkurrenziert, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Erwerb

Art. 8

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den SWRV eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Kategorien

Art. 9

Der SWRV kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Windhund-Rennsport bemühen oder ihn betreiben. Sie bezahlen einen vollen Jahresbeitrag (und allenfalls eine einmalige Eintrittsgebühr, falls diese wieder eingeführt würde).

Familien-Mitglieder. Die Familien-Mitgliedschaft kann nur erteilt werden, wenn bereits eine im gleichen Haushalt lebende Person Aktiv-Mitglied des Vereins ist. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Passiv-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Wechsel

Der Wechsel der Mitglieder-Kategorien kann nur per 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ehren-Mitglieder

Art. 10

Personen, die sich um den Verein oder um das Windhund-Rennwesen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Begründete Vorschläge sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Jahres-Beiträge

Art. 11

Die jährlichen Mitglieder-Beiträge sowie die Trainings-Gelder werden durch die Generalversammlung für jedes Vereinsjahr festgelegt.

Mitglieder-Beiträge müssen innert 30 Tagen nach Rechnungstellung bezahlt sein.

Nach dem 31. Oktober eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Erlöschungsgründe

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt

Art .13

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur auf den 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist aber für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Art. 14

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SWRV trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden, wobei aber der Mitglieder-Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen ist. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses der Rekurs an den Vorstand, zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung offen, die mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausschluss

Art. 15

Für einen Ausschluss gelten die Bestimmungen der gültigen SKG-Statuten.

Sanktionen

Art. 16

Gegen Mitglieder, die das gute Einvernehmen stören, sich an Trainings oder Rennen unsportlich und unfair verhalten, Funktionäre beleidigen, ihren Pflichten als aufgebotene Funktionäre nicht nachkommen, gegen Reglemente und Statuten verstossen, kann der Vorstand Sanktionen ergreifen. Handelt es sich um Vergehen bei Rennen oder Trainings, kann die Renn- oder Trainingsleitung Startverbote über Rennhunde solcher Mitglieder verfügen.

V. HAFTUNG

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des SWRV haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss den Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

VI. ORGANISATION

Art. 18

Die Organe des SWRV sind:

- 18.1. Die Generalversammlung (GV)
- 18.2. Der Vorstand
- 18.3. Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung muss bis spätestens 31. März abgehalten werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche GV muss innert 60 Tagen ab Datum des Vorstandsbeschlusses oder Eingang des schriftlichen Begehrens abgehalten werden.

Einberufung

Art. 20

Die Einberufung der GV hat mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Datum durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen, unter Nennung der vollständigen Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Art. 21

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Beschlussfähigkeit

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 40 (Statutenänderungen) und Art. 41 (Auflösung).

Befugnisse

Art. 23

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

- 23.1. Wahl der Stimmenzähler
- 23.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 23.3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Werbung-, Sponsoring- und PR-Chefs, des Chefs Technik/Material, sowie allfälliger weiterer Berichte.
- 23.4. Abnahme der Jahres-Rechnung und des Revisorenberichtes.
- 23.5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 23.6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 23.7. Erledigung von Rekursen und Ausschlüssen
- 23.8. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- 23.9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren
- 23.10. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- 23.11. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr: Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Familien- und Passiv-Mitglieder)
- 23.12. Festsetzung der Gebühren für das laufende Jahr:
 - a) Trainingsgelder
 - b) Gebühren
- 23.13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 23.14. Genehmigung und Abänderung der Statuten
- 23.15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Abstimmung

Art. 24

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Vorstand nimmt an den Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresberichte und die Décharge-Erteilung nicht teil.

Wahlen

Art. 25

Den Wahlen muss eine Präsenzliste zu Grunde liegen. Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es wünschen, müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Bei Wahlen wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt und die zu Wählenden treten in den Ausstand. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang dürfen nur noch die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts Anderes beschliesst.

Amtsdauer

Art. 26

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Kassier
3. Vize-Präsident
4. Aktuar (Protokoll- und Korrespondenz-Sekretär)
5. Chef Renn-/Ausstellungs-Sekretariat
6. Chef Werbung, Sponsoring und PR
7. Chef Technik / Material
8. Beisitzer Areal (Infrastruktur und Betrieb)
9. Beisitzer Gebäude (Infrastruktur)
10. Beisitzer Clubhaus (Betrieb)
11. Beisitzer Restauration
12. Beisitzer besondere Aufgaben
13. Beisitzer besondere Aufgaben

Der Präsident muss Schweizer Bürger sein, oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall aber mit Wohnsitz in der Schweiz (Art.6, Abs. 2 der SKG-Statuten)

Drei Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikations-Organ der SKG auf eigene Rechnung zu abonnieren.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder bestimmen. Diese haben aber im Vorstand kein Stimmrecht.

Die Delegierten des SWRV für die SKG und die IGWR werden vom Vorstand in eigener Kompetenz und in der Regel auf zwei Jahre bestimmt.

Für ihre ausgewiesenen Spesen kann der Vorstand Vergütungen festlegen.

Vorstandssitzungen

Art. 28

Vorstandssitzungen können vom Präsidenten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, schriftlich und unter Nennung der vollständigen Traktandenliste, einberufen werden. Die Einladefrist kann nur mit dem Einverständnis der Mehrheit des Vorstandes verkürzt werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde, und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 30

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts;
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Aktuar führt die Protokolle aller Versammlungen, erledigt die ihm zugewiesene Vereinskorrespondenz und verwaltet das Archiv. Von den Protokollen der Vorstandssitzungen erhält jedes Vorstands-Mitglied eine Kopie.

Der Chef Renn- / Ausstellungssekretariat ist verantwortlich für Ausschreibungen und Programme und den Kontakt zur IGWR. Er organisiert die Rennveranstaltungen und das Zielgericht und meldet alle Resultate der durch den Verein durchgeführten Rennen an die zuständigen Stellen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen und die Buchhaltung. Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und mit einem zusammenfassenden Bericht bis spätestens 14 Tage vor der festgesetzten GV an die Revisoren weiterzuleiten. Er führt die Mitgliederkontrolle und ist für Mutationsmeldungen an die IGWR verantwortlich. Der Kassier führt zusammen mit einem Vorstands-Mitglied (in der Regel mit dem Präsidenten) die rechtsgültige Unterschrift für Bank- und PC-Konto.

Der Chef Werbung, Sponsoring und PR sorgt dafür, dass möglichst oft über Windhund-Rennen und damit zusammenhängende Fragen in offiziellen Organen sowie den Print- und anderen Medien Berichte erscheinen. Er ist auch für den Internetauftritt des Vereins verantwortlich.

Der Chef Technik/Material überwacht den Unterhalt und die Pflege des Rennmaterials und führt kleinere Reparaturen aus. Er führt ein Inventar über das vereinseigene Rennmaterial und übergibt dem Kassier bis Ende des Kalenderjahres ein bereinigtes Verzeichnis. Er stellt dem Vorstand Anträge auf Verbesserungen und Neuanschaffungen.

Der Beisitzer Areal (Infrastruktur und Areal) unterhält und pflegt das gesamte Areal inkl. Bahn, erstellt Mähpläne, unterhält die Mähmaschinen und ist für Ordnung rund ums Clubhaus verantwortlich.

Der Beisitzer Gebäude (Infrastruktur) unterhält und wartet das Clubhaus und das Zielgerichtshaus. Er führt auch grössere Reparaturen aus.

Der Beisitzer Clubhaus (Betrieb) ist für Reinigung und Hauswartung zuständig, aber auch für die Abfallentsorgung und für die Beschaffung von Reinigungsmaterial etc.

Der Beisitzer Restauration ist für den Festbetrieb und die Restauration verantwortlich inkl. Logistik von Speisen und Getränken sowie die Rückgabe von Leergut.

Die Beisitzer können überdies vom Präsidenten zu allen sich ergebenden Aufgaben und Funktionen zugezogen werden, insbesondere für die Organisation des Trainingsbetriebes und von Rennen.

Ausgabenkompetenz

Art. 31

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt:

Fr. 5'000.- (fünftausend) für einmalige Ausgaben,

Fr. 3'000.- (dreitausend) für regelmässig wiederkehrende Ausgaben.

Diese Beträge übersteigende Ausgaben sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

Spesenvergütung

Art. 32

Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Funktion ehrenamtlich. Effektive Spesen für Porti, Telefon und Büromaterial werden ihnen auf Begehren durch die Vereinskasse vergütet.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

Rechnungs-Revisoren

Art. 33

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz-Revisor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt höchstens drei Jahre, wobei diese im 1. Jahr als Ersatz, im 2. Jahr als zweiter und im 3. Jahr als erster Revisor amtieren.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Décharge-Erteilung des Vorstandes zu stellen.

VII. RENNEN

Art. 34

Für die Organisation aller dem SWRV durch die IGWR, bzw. deren sinngemässer Nachfolge-Organisation, zur Durchführung übertragenen Windhundrennen ist der Vorstand verantwortlich.

Startgeld

Art. 35

Die Höhe des Startgeldes wird durch die IGWR, bzw. deren sinngemässer Nachfolge-Organisation, festgelegt.

Funktionäre

Art. 36

Rennfunktionäre werden durch den vom Vorstand ernannten Funktionärs-Chef aufgeboden.

Ablehnung Teilnehmer

Art. 37

Der Vorstand sowie die Rennkommission haben das Recht, Rennhunde ohne Begründung abzulehnen.

VIII PUBLIKATIONSORGANE

Art. 38

Informationen werden auf der eigenen Homepage publiziert, aber auch der Windhundfreund wird regelmässig mit Berichten beliefert.

IX. RECHNUNGSWESEN

Art. 39

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Jahresrechnung hat Aufschluss über Nebenrechnungen, die genaue Verlust- und Gewinnrechnung sowie über die Bilanz zu geben.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen

Art. 40

Anträge auf Revision oder Abänderungen der gegenwärtigen Statuten sind bis 31. Dezember des laufenden Jahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge auf Revision oder Abänderung können gestellt werden:

- a) vom Vorstand des Vereins
- b) von Mitgliedern des Vereins

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Auflösung

Art. 41

Die Auflösung des SWRV kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn:

- a) er zahlungsunfähig ist
- b) der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Vereinsvermögen

Art. 42

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

Inkraftsetzung

Art. 43

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des SWRV vom 10. März 2007 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 28. Februar 1988.

Schweizer Windhund-Rennverein SWRV

Der Präsident

Die Aktuarin

gez. Urs Hunziker

gez. Monika Lüscher

Die an der Generalversammlung des Schweizer Windhund-Rennvereins vom 10. März 2007 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 24. Oktober 2007

Im Namen des Zentralvorstands

gez. Peter Rub / Präsident

gez. Dr. Matthias Leuthold / Vizepräsident